

Satzung

der Stadt Bad Pyrmont über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende

Kfz-Einstellplätze

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Januar 1974 und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259 ff.) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung am 18. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 6.000,00 DM,
2. für die Zone II auf 3.000,00 DM und
3. für die Zone III auf 1.500,00 DM je Einstellplatz
Hagen, Löwensen, Thal, Bergdörfer

festgesetzt.

§ 2 Ablösungszonen

- (1) Die Zone I ergibt sich aus dem anliegenden Stadtplan, wobei die als Grenze dieser Zone markierten Straßen beiderseits eingeschlossen sind.
- (2) Die Zone II besteht aus dem übrigen Stadtgebiet nach dem Stande vom 31.12.1972.
- (3) Die Zone III umfasst das restliche Stadtgebiet, also die am 01.01.1973 eingegliederten Ortsteile.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Pyrmont, den 18. Dezember 1975

STADT BAD PYRMONT

gez.

(Steinwender)
Bürgermeister

L. S.

(Möller)
Stadtdirektor

Der Stadtplan mit der Zoneneinteilung des § 2 liegt in der Zeit vom 16. – 30. Januar 1976 während der Dienstzeit in der Stadtkämmerei, Rathausstraße 14, öffentlich aus.

gez.

(Möller)
Stadtdirektor

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht

herzustellende Kfz-Einstellplätze

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), und des § 47 Abs. 6 der Nieders. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), beschließt der Rat der Stadt Bad Pyrmont folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze vom 18.12.1975:

§ 1

- Gegenstand -

" (1) Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 12.000,00 DM
2. für die Zone II auf 6.000,00 DM
3. für die Zone III auf 1.500,00 DM

je Stellplatz festgesetzt.“

§ 2

- Ablösungszonen -

bleibt unverändert.

§ 3

- Inkrafttreten –

erhält folgende Fassung:

"Die Satzung tritt am 01.01.1998, bei späterem Erscheinen des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover am Tage der Veröffentlichung, in Kraft.“

Bad Pyrmont, 19. November 1987

Stadt Bad Pyrmont

gez.

(Drinkuth)
Bürgermeister

gez.

(Möller)
Stadtdirektor